

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)  
der Gemeinde Langensendelbach**

vom

**28.09.2021**

Aufgrund von 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langensendelbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**Neubau eines Trinkwasserbehälters für den Versorgungsbereich Langensendelbach**

Der bestehende Hochbehälter aus Stampfbeton Baujahr 1957, Speichereinhalt I = 250 m<sup>3</sup> hätte sowohl baulich als auch hydraulisch sowie anlagentechnisch komplett saniert werden müssen, was nicht wirtschaftlich war. Des Weiteren war das Fassungsvermögen des Behälters von 250 m<sup>3</sup> nicht mehr ausreichend.

Aus diesen Gründen wurde der Behälter stillgelegt und ein neuer Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 375 m<sup>3</sup> einschl. der hydraulischen Installation, der erforderlichen Armaturen sowie der Mess-, Steuer- und Regeltechnik gebaut.

In einem im Wesentlichen oberirdischen komplett wärmedämmten Holzbauwerk mit einer Stahlbetonwanne als Unterteil des Gebäudes sind 2 drucklose Edelstahlbehälter, in zylindrischer Form D = 9,00 m, H = 6,60 m, untergebracht. Die komplette Rohrinstallation wurde ebenfalls in Edelstahl ausgeführt. Die Be- und Entlüftung der Wasserkammern bzw. Behälter erfolgt über eine Luftfilteranlage. Die Behälterinnenreinigung erfolgt automatisiert mit Wasserhochdruck.

**Erneuerung von Trinkwasserleituna im Bereich der Ortsstraßen "Zum Berg" und "Am Weiher" in Langensendelbach**

Im oben genannten Bereich traten in den letzten Jahren verstärkt Rohrbrüche auf, die auf Außenkorrosion der alten Grauguss-Rohrleitungen zurückzuführen sind. Des Weiteren waren die Rohrleitungen stark inkrustiert, was die maximalen Durchflussmengen reduzierte.

Aus diesen Gründen wurden die Trinkwasserhauptleitung einschließlich der Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze (falls erforderlich) erneuert bzw. ausgetauscht.

In der Straße "Zum Berg" wurde von der Honingser Straße kommend, ab dem Abzweig Straße "Am Weiher" bis zum Abzweig Lindenstraße eine neue Hauptleitung einschließlich der erforderlichen Hauptschieber und Hydranten eingebaut.

Rohrwerkstoff: PVC

Druckstufe: PN 10

Nennweite: DN 150 mm

Leitungslänge: ca. 305 m

In der Straße "Am Weiher" wurde abzweigend von der Straße "Zum Berg" im Bereich der Hausnummern 11-5 eine neue Hauptleitung einschließlich der erforderlichen Hauptschieber und Hydranten eingebaut.

Leitungswerkstoff: PVC

Druckstufe: PN 10

Nennweite: DN 100 mm

Leitungslänge: ca. 73 m

Ebenfalls wurden 32 Hausanschlüsse für die Grundstücke im Bereich der Leitungsneuverlegungen je nach Erfordernis bis zur Grundstücksgrenze erneuert oder umgebunden.

Die Leitungsverlegungen erfolgten im offenen Rohrgraben.

#### **Erneuerung des letzten Teilbereiches der Verbindungsleitung Hochbehälter Ortsnetz**

Die bestehende Verbindungsleitung Hochbehälter Ortsnetz war im Teilbereich von der bestehenden Wegabzweigung Quellpumpwerk bis zum Bauungsende Langensendelbach in der Honinger Straße noch älteren Baujahres und verlief größtenteils über Privatgrundstücke.

Aus diesen Gründen wurde sie erneuert und längs der vorhandenen Wirtschaftswege im oben genannten Bereich auf öffentlichem Grund verlegt.

Leitungswerkstoff: PE-HD PE100 RC

Druckstufe: SDR 17 (PN10)

Nennweite: DN 200 mm (225 /13,4)

Leitungslänge: ca. 815 m

Parallel zur Trinkwasserleitung wurden ebenfalls Kabelschutzrohre für die Strom- und Steuerkabelanbindung des Hochbehälters und des Quellpumpwerkes verlegt.

Steuerkabelänge: 840 m

Leerrohrwerkstoff: PE100

Leerrohrabmessungen: DA 50 mm

Stromkabelänge: 1.070 m

Leerrohrwerkstoff: PE 100

Leerrohrabmessungen: DA 75 mm

Die Leitungsverlegungen erfolgten größtenteils im Horizontalspülbohrverfahren.

#### **Einbau von Elektro-, Mess-, Steuer und Regeltechnik sowie eines Prozessleitsystems für die Gesamtanlage /Teilerneuerung der Überhebeumpwerke vom Maschinenhaus zu den Hochbehältern**

Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Langensendelbach besteht aus 2 Tiefbrunnen, die das Rohwasser zur Aufbereitung in das Maschinenhaus Langensendelbach fördern. Von hier aus wird das Reinwasser auf die beiden bestehenden Hochbehälter in Langensendelbach und Bräuningshof gepumpt bzw. verteilt. Des Weiteren ist eine Quellfassung mit Quellwasseraufbereitung und Pumpwerk in Betrieb. Die Anlage Langensendelbach konnte nicht wasserstandsabhängig betrieben werden.

Durch den Einbau der neuen EMSR Technik in den oben genannten Betriebspunkten und eines Prozessleitsystems kann die Gesamtanlage jetzt automatisiert betrieben, gesteuert und komplett überwacht werden. Alle Mess- und Zählwerte werden in der Zentrale visualisiert, dokumentiert und gespeichert. Eine externe Überwachung der Anlage ist für Berechtigte möglich. Ein Störmeldesystem wurde installiert.

Des Weiteren wurde im Maschinenhaus Langensendelbach die komplette Steuerungs- und Elektrotechnik neu aufgebaut. Die Überhebeumpwerke wurden mit neuer Messtechnik ausgerüstet und hydraulisch sowie pumpentechnisch zum Teil erneuert. Die notwendige Hardware (PLS-Server) wurde im Maschinenhaus Langensendelbach eingebaut.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur

teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| (a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,37 €  |
| (b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 2,28 €. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Langensendelbach, den 28.09.2021

  
Oswald Siebenhaar

1. Bürgermeister



